



Abel + Schäfer · Postfach 10 11 20 · 66301 Völklingen

Schloßstraße 8-12  
66333 Völklingen

Tel.: 0 68 98 / 97 26 - 0  
Fax: 0 68 98 / 97 26 - 97

info@komplet.com  
www.komplet.com

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen  
der **Abel + Schäfer KOMPLET Bäckereigrundstoffe GmbH & Co. KG**  
zur Verwendung gegenüber Unternehmern

Abel + Schäfer, KOMPLET-  
Bäckereigrundstoffe  
GmbH & Co. KG

Geschäftsführer:  
Tilman Schäfer  
Moritz Müller

Sitz: Völklingen HRA 71293

Ust-IdNr.: DE 138391642

Geschäftsführungsges.

Sparkasse Saarbrücken

Abel + Schäfer mbH

BLZ: 590 501 01

Sitz: Völklingen HRB 74115

Kto. Nr.: 2 280 005

pers. haft. Ges.

IBAN DE27 5905 0101 0002 2800 05

BIC: SAKSDE55XXX

Stand: Mai 2017

Seite 1/3

## I. Allgemeines

1. Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Andere Bedingungen – insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers – sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn sie von dem Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
3. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
4. Im Rahmen der Datenverarbeitung speichert der Verkäufer für eigene Zwecke personenbezogene Daten über den Käufer, soweit dies nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) möglich ist.
5. Abel + Schäfer KOMPLET Bäckereigrundstoffe GmbH & Co KG betreibt ein nach DIN EN ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem. Um unsere energiebezogene Leistung nachhaltig senken zu können, legen wir insbesondere bei der Beschaffung neuer Anlagen, Produkte ect. großen Wert auf Energieeffizienz. Im Rahmen dessen beruht unsere Entscheidung bei der Beschaffung von Anlagen und Produkten mit wesentlichem Einfluss auf den Energieverbrauch, teilweise auch unter dem Aspekt der Energieeffizienz. Wir verpflichten deshalb unsere dies betreffenden Lieferanten zur Prüfung des energetischen Aspekts der an uns angebotenen und gelieferten Ware und einer entsprechenden schriftlichen Erklärung bei Auftragsbestätigung.

## II. Lieferung

1. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen erfolgt unter der Voraussetzung eines ungestörten Betriebsablaufs und ungestörter normaler Transportmöglichkeiten.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen, die dem Verkäufer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Ausspernung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterprioritäten eintreten – hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. im Falle der Unmöglichkeit wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt, soweit sie dem Käufer zumutbar sind.

## III. Gefahrenübergang

1. Nachfolgende Regelungen gelten vorbehaltlich der Vereinbarung einer INCOTERM-Klausel im Einzelfall.
2. Bei Anlieferung durch den Verkäufer oder in seinem Auftrag fahrende Fahrzeuge geht die Gefahr auf den Käufer über mit der Übergabe an den Käufer am Bestimmungsort.
3. In anderen Fällen geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist bzw. zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat.
4. Ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 geht die Gefahr auf den Käufer dann über, wenn dieser in Annahmeverzug gerät.

## IV. Mängelbeseitigung

1. Der Verkäufer leistet für Mängel der Ware nach seiner Wahl Gewähr durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung.
2. Offensichtliche Mängel können nur sofort nach Empfang der Ware geltend gemacht werden und sind vom Fahrer bzw. dem Transportunternehmer schriftlich bestätigen zu lassen. Versteckte Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung der gesetzlichen Untersuchungs- und/oder der vorgenannten Rügepflichten ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Im Falle unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verarbeitung durch den Käufer ist die Geltendmachung jeglicher Mängel ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer beweist auf seine Kosten, dass die Mängel vom Verkäufer zu vertreten sind. Auch im Übrigen trifft den Käufer die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Entstehung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Aus Gutem das Beste backen!



Abel + Schäfer · Postfach 10 11 20 · 66301 Völklingen

Schloßstraße 8-12  
66333 Völklingen

Tel.: 0 68 98 / 97 26 - 0  
Fax: 0 68 98 / 97 26 - 97

info@komplet.com  
www.komplet.com

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen  
der **Abel + Schäfer KOMPLET Bäckereigrundstoffe GmbH & Co. KG**  
zur Verwendung gegenüber Unternehmern

Abel + Schäfer, KOMPLET-  
Bäckereigrundstoffe  
GmbH & Co. KG

Geschäftsführer:  
Tilman Schäfer  
Moritz Müller

Sitz: Völklingen HRA 71293

Ust-IdNr.: DE 138391642

Geschäftsführungsges.

Sparkasse Saarbrücken

Abel + Schäfer mbH

BLZ: 590 501 01

Sitz: Völklingen HRB 74115

Kto. Nr.: 2 280 005

pers. haft. Ges.

IBAN DE27 5905 0101 0002 2800 05

BIC: SAKSDE55XXX

Stand: Mai 2017

Seite 2/3

3. Nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Käufer Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen, den Rücktritt jedoch nur dann, wenn eine erbrachte Teilleistung für den Käufer ohne Interesse ist bzw. der die Gewährleistung auslösende Mangel erheblich ist. Für eventuelle Schadenersatzansprüche gilt Ziffer V.
4. Gewährleistungsansprüche wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware.
5. Der Verkäufer gewährt dem Käufer keine Garantien für die Beschaffenheit der Sache. Etwaige Garantien Dritter bleiben hiervon unberührt und sind direkt gegenüber diesen geltend zu machen.

#### V. Haftungsbeschränkungen

1. Eine Haftung des Verkäufers im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausgeschlossen, soweit die Schadensursache nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist und soweit keine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Käufers vorliegt; sofern vom Verkäufer eine vertragswesentliche Pflicht verletzt worden ist, ohne dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist seine Ersatzpflicht auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
2. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, und zwar gleichgültig, auf welchen Rechtsgrund die Ansprüche gestützt sein mögen, es sei denn, dass eine längere Verjährungsfrist gesetzlich zwingend vorgegeben ist.
3. Die Verantwortlichkeit des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht, wenn ihm Arglist oder entgegen Ziffer IV.5 die Abgabe einer Garantie vorwerfbar ist.
4. Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

#### VI. Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen des Verkäufers innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar.
2. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist der Verkäufer – ohne den Käufer vorher in Verzug zu setzen – befugt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über Basiszins in Anrechnung zu bringen.
3. Bei Annahme von Wechseln oder Schecks gilt die Zahlung erst mit der Einlösung als erfüllt.
4. Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind.

#### VII. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche offenen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind.
2. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche offene Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verkäufer zur Rücknahme der gelieferten Waren berechtigt. In der Rücknahme sowie in der Pfändung der Waren durch den Verkäufer liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
4. Der Käufer ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten bzw. zu veräußern. Als "ordnungsgemäß" gilt der Geschäftsgang nicht mehr, wenn das Unternehmen des Käufers durch unerlaubte Sicherungsübereignungen, Zahlungsstockungen, Pfändungen, Scheck- oder Wechselproteste belastet ist.
5. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für den Verkäufer als Hersteller, ohne den Verkäufer zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen dem Verkäufer nicht gehörenden Waren verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten oder vermischten Ware zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.
6. Der Käufer tritt dem Verkäufer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft

Aus Gutem das Beste backen!



# Abel + Schäfer

Abel + Schäfer · Postfach 10 11 20 · 66301 Völklingen

Schloßstraße 8-12  
66333 Völklingen

Tel.: 06898/9726-0  
Fax: 06898/9726-97

info@komplet.com  
www.komplet.com

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen  
der **Abel + Schäfer KOMPLET Bäckereigrundstoffe GmbH & Co. KG**  
zur Verwendung gegenüber Unternehmern

Abel + Schäfer, KOMPLET-  
Bäckereigrundstoffe  
GmbH & Co. KG

Geschäftsführer:  
Tilman Schäfer  
Moritz Müller

Sitz: Völklingen HRA 71293  
Geschäftsführungsges.  
Abel + Schäfer mbH  
Sitz: Völklingen HRB 74115  
pers. haft. Ges.

Ust-IdNr.: DE 138391642  
Sparkasse Saarbrücken  
BLZ: 590 501 01  
Kto. Nr.: 2 280 005  
IBAN DE27 5905 0101 0002 2800 05  
BIC: SAKSDE55XXX

Stand: Mai 2017

Seite 3/3

wird. Zur Einziehung der an Verkäufer abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

#### VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Völklingen/Saar.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das für den Geschäftssitz des Verkäufers zuständige Gericht oder nach Wahl des Verkäufers das für den Geschäftssitz des Käufers zuständige Gericht.
3. Für die vertraglichen Beziehungen zwischen Käufer und Verkäufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen möglichst nahe kommt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.

Aus Gutem das Beste backen!